

Vorlagennummer: FB 45 n/0040/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 07.08.2025

Vormundschaften und Pflegschaften - Stellungnahme zum Antrag der Verbände Arbeiterwohlfahrt e.V., Katholischer Verein für soziale Dienste in Aachen e.V. (SKM) und Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SKF) auf Änderung der Leistungsvereinbarung Vormundschaften / Pflegschaften für Minderjährige

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Jugend und Schule
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: FB 45/410
Ziele: keine Klimarelevanz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2025	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er beschließt, dem Antrag der freien Verbände zur Änderung der Leistungsvereinbarung Vormundschaften /Pflegschaft für Minderjährige zu entsprechen und die Fallzahlobergrenze auf 30 festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering ☐ unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel ☐ 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß ☐ mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering ☐ unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel ☐ 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß ☐ mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine **Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen** erfolgt:

- ☐ vollständig
☐ überwiegend (50% - 99%)
☐ teilweise (1% - 49 %)
☐ nicht
☐ nicht bekannt

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Die anerkannten Vormundschaftsvereine Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Stadt e.V., Katholischer Verein für soziale Dienste in Aachen e.V. (SKM) und Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) in der Stadt Aachen beantragen, in Abänderung der bestehenden Leistungsvereinbarung mit der Stadt Aachen die Fallzahlobergrenze von derzeit 40 Vormundschaften/Pflegschaften je Vollzeitstelle auf 30 Vormundschaften/Pflegschaften zu reduzieren.

Begründet wird der Antrag mit der Reform des Vormundschaftsrechts, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Diese Reform stellt den Willen, die Interessen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen klar in den Mittelpunkt.

Wesentliche Ziele der Reform sind:

- Stärkung der persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel
- Stärkung der ehrenamtlich geführten Vormundschaft/Pflegschaft
- Regelmäßige persönliche Kontakte als gesetzliche Pflicht (§ 1793 BGB)
- Beteiligung der Mündel an allen sie betreffenden wichtigen Entscheidungen sowie stärkere Beteiligung und Einbeziehung der Herkunftsfamilie und des sozialen Umfelds der Mündel
- Verstärkte Anforderungen an Dokumentation und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und Fachstellen.

Fachverbände und Landesjugendämter empfehlen vor diesem Hintergrund eine Fallzahlbegrenzung auf 30 Vormundschaften/Pflegschaften je Vollzeitstelle.

2. Fachliche Einschätzung der Verwaltung

Die fachliche Bewertung durch die freien Verbände sowie die politische Vorlage für den Kinder- und Jugendausschuss wird ausdrücklich unterstützt. In der inhaltlichen und strukturellen Planung orientiert sich der FB 45 an den Empfehlungen des DIJuF und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter mit dem Ziel einer entsprechenden Fallobergrenze von 30 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitstelle.

Eine Begrenzung der Fallzahlen auf 30 trägt dazu bei, die Qualität der Arbeit im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften zu sichern, fachliche Standards zuverlässig einzuhalten und somit das Kindeswohl der den Vormund*innen anvertrauten Minderjährigen zu gewährleisten.

Die Argumente zur Fallzahlbegrenzung entsprechen den Erfahrungen des Teams Vormundschaften/Pflegschaften im Fachbereich Jugend und Schule.

Viele Kinder und Jugendliche, für die ein Vormund oder Pfleger bestellt wird, wachsen in hochbelasteten familiären Kontexten auf. Insbesondere in der Phase der Pubertät entstehen zusätzliche Herausforderungen, die eine kontinuierliche, intensive Begleitung erfordern.

Die Betreuung dieser jungen Menschen setzt eine sorgfältige Abstimmung und Kooperation mit Jugendamt (Allgemeiner Jugendhilfedienst), Schulen, medizinischen Einrichtungen, Behörden (z.B. Ausländerbehörde, Jobcenter), Polizei, Einrichtungen der Jugendhilfe, weiteren beteiligten Fachstellen und dem Familiengericht voraus.

Auch die Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten kann zeitlich sehr aufwändig sein.

Vor dem Hintergrund der höheren Ansprüche der Reform in Bezug auf die Einbeziehung der Minderjährigen, der Beteiligung der Herkunftsfamilie und des sozialen Umfelds sowie der gesteigerten Dokumentations- und Kooperationspflichten im Zusammenhang mit den äußerst herausfordernden Verhaltensweisen der Minderjährigen und damit einhergehenden schwierigsten Problemlagen (psychiatrische Krankheitsbilder, Suizidandrohungen, fehlende Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten etc.) ist eine Reduzierung der Fallzahlobergrenze aus fachlicher Sicht geboten. Sie bildet eine zentrale Voraussetzung, um der hohen Komplexität und Dynamik der einzelnen Fallkonstellationen angemessen Rechnung tragen zu können.

3. Personaleinsatz und Finanzierung

Im Jahr 2024 lag die durchschnittliche Auslastung der freien Verbände bei einer Fallzahlobergrenze von 40 Fällen bei 92,85%. Mit Stand Juni 2025 beträgt die Auslastung bei den freien Verbänden bei 89,97%. Durch eine Reduzierung der Fallzahlobergrenze auf 30 wäre zunächst aufgrund eines erhöhten Personaleinsatzes mit höheren Ausgaben zu rechnen.

Es wird jedoch angestrebt, einerseits den Auslastungsgrad auf 100 % anzuheben und andererseits die Vergütungsforderungen an die Gerichtskasse durch intensivere abrechnungsfähige Fallarbeit zu verstärken. Deshalb wird, wie im Antrag beschrieben, davon ausgegangen, dass eine Reduzierung der Fallzahlobergrenze auf 30 pro Vollzeitgrenze kostenneutral umgesetzt werden kann.

4. Bewertung und Empfehlung

Die Reduzierung der Fallzahlobergrenze auf 30 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitkraft wird aus fachlicher Sicht befürwortet.

Die Maßnahme stärkt Qualität und Kindorientierung, sichert das Kindeswohl und entspricht dem geltenden Recht und den Empfehlungen der Fachverbände.

Anlage/n:

1 - Antrag auf Änderung der Leistungsvereinbarung Vormundschaften_Pflegschaften- Reduzierung der Obergrenze (öffentlich)

2 - 2023-Praxisbeirat_AV_DIJuF-und-Bundesforum-Fallzahl-30 (öffentlich)

3 - Richtlinie 01.01.2023 Bi Final_LVR mit Logo (öffentlich)

Die Vormundschaftsvereine in der Stadt Aachen
c/o AWO Kreisverband Aachen-Stadt e.V., Herr Ant
Oppenhoffallee 115
52064 Aachen



Katholischer Verein für
soziale Dienste in Aachen e.V.



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband
Aachen-Stadt e.V.



Sozialdienst
katholischer
Frauen e.V.

SkF Aachen

Frau Hilde Scheidt
Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses
in der Stadt Aachen
Beekstr. 27
52062 Aachen

Stadt Aachen
FB45/000
Herr Tobias Grundmann
Mozartstr. 2-10
52064 Aachen



Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Unser Zeichen/Unsere Nachricht

Telefon/Name

Datum
23.06.2025

Antrag auf Änderung der Leistungsvereinbarung Vormundschaften/Pflegschaften Hier: Reduzierung der Fallzahlobergrenze

Sehr geehrte Frau Scheidt, sehr geehrter Herr Grundmann,

die Verbände Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Stadt e.V., Katholischer Verein für soziale Dienste Aachen e.V. (SKM) und Sozialdienst katholischer Frauen Aachen e.V. (SkF) sind vom Landesjugendamt anerkannte Vormundschaftsvereine und führen in der Stadt Aachen Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige mit einem Stellenumfang von insgesamt 5,1 Stellen (VZÄ). Im Rahmen des „Aachener Modells“ akquiriert, schult und begleitet der SkF Aachen e.V. in Kooperation mit den beiden anderen Vormundschaftsvereinen und dem Jugendamt darüber hinaus ehrenamtliche Vormund*innen.

Wir beantragen in Abänderung der bestehenden Leistungsvereinbarung mit der Stadt Aachen die Reduzierung der Fallzahlobergrenze von derzeit 40 Vormundschaften/ Pflegschaften je Vollzeitstelle auf 30 Vormundschaften/Pflegschaften.

Begründung:

Mit der ersten großen Vormundschaftsrechtsreform im Jahr 2011 wurde eine Fallzahl-obergrenze zur Führung von Vormundschaften bei 50 Fällen pro Vollzeitstelle gesetzlich festgelegt. In der Praxis und unter den Fachverbänden ist seitdem eine große Diskussion entbrannt darüber, dass diese Fallzahl bereits zu hoch sei, um den gesetzlichen

Verpflichtungen zur persönlich geführten Vormundschaft nachkommen zu können und eine qualitätsvolle sowie verantwortbare Vertretung des Kindes sicherzustellen. Im Jahr 2017 wurde auf Antrag der in Aachen Vormundschaften führenden Vereine die Fallzahlobergrenze auf 40 Fälle pro Vollzeitstelle unter Anerkennung dieser Problematik reduziert. Diese Regelung wurde im Jahr 2018 auf die Amtsvormund*innen in der Stadt Aachen übertragen.

Mit der zweiten großen Vormundschaftsreform zum 01.01.2023 haben sich die Qualitätsanforderungen an die Vormund*innen nochmals deutlich erhöht. Die Stärkung der Rechte des Kindes (stärkere Subjektstellung) bedeuten zusätzliche Verpflichtungen der Vormund*innen hinsichtlich Kontakten zum Kind und dessen altersgerechten Beteiligung an Entscheidungen, Besprechungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten. Neue Rechtsformen – wie vorläufige Vormundschaft, zusätzliche Pflegschaft, Beteiligung ehrenamtlicher Akteure – führen zu wachsender Komplexität, Mehrarbeit und Koordinationsaufwand.

Praxisorientierte Analysen z.B. des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. und des Bundesforums für Vormundschaft und Pflegschaft e.V., empirische Berechnungen und auch amtliche Empfehlungen zeigen, dass bei max. 30 Fällen eine kinderrechtsorientierte Vormundschaftsführung möglich ist. Ab 35+ Fällen werden die Qualität der Betreuung und die Sicherheit der Rechtsvertretung durch steigende Komplexität deutlich eingeschränkt.

Mit der Reform des Vormundschaftsrechts zum 01.01.2023 hat der Landschaftsverband-Landesjugendamt-Rheinland die Richtlinie für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß §54 SGB VIII i.V. §§1774, 1781 BGB angepasst und formuliert dort in §2 Nr. 3 die Voraussetzung:

*„Ein*e in Vollzeit beschäftigte*r Vereinsvormund*in, der*die ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut ist, soll im Regelfall durchschnittlich maximal 30 Vormundschaften und Pflegschaften führen. ...“*

Das Landesjugendamt nimmt sich damit dem Grunde nach den Argumenten für eine Reduzierung der Fallzahloberzahl auf 30 an. Es wird deutlich, dass mit den gewachsenen Ansprüchen einer qualitätsvollen, persönlichen und kindgerechten Vormundschaftsführung im Rahmen der aktuellen Fallzahlobergrenze von 40 Fällen pro Vollzeitstelle im Regelfall nicht realistisch und verantwortbar nachgekommen werden kann.

Wir gehen davon aus, dass eine Reduzierung der Fallzahlobergrenze für die Stadt Aachen kostenneutral umzusetzen sein wird, da es sich bei dem gesteigerten Tätigkeitsaufwand der Vormund*innen in den Vormundschaftsvereinen für ihre einzelnen Mündel um vergütungsfähige Zeiten im Sinne des VBVG handelt, die somit über die Landesjustizkasse abrechenbar sind.

Diesem Antrag haben wir zur vertiefenden Begründung die „Fachpolitische Information – Empfehlungen – Verantwortung braucht angemessene Ressourcen – Schluss mit dem Fallzahlbingo in der Vormundschaft!“ des Praxisbeirats Amtsvormundschaft und des Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. sowie die Richtlinie für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß §54 SGB VIII i.V. §§1774, 1781 BGB des LVR-Landesjugendamts Rheinland zum 01.01.2023 beigelegt.

Durch die Reduzierung der Fallzahlobergrenze auf 30 Fälle wird es den persönlich bestellten Vormund*innen in unseren Vereinen ermöglicht, ihre verantwortungsvolle Aufgabe im Sinne der ihnen anvertrauten Kinder sachgerecht und pflichtgemäß wahrzunehmen. Die Gefahr einer Pflichtverletzung wird damit für sie auf ein vertretbares Maß reduziert.

In diesem Sinne bitten wir Sie, unseren Antrag wohlwollend zu prüfen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Nyhsen
SKM – Katholischer Verein für Soziale Dienste Aachen e.V.



Roswitha Frenzel
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aachen



Christof Ant
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Stadt e.V.



Richtlinie

des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 1 Gegenstand und Zuständigkeit

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Vereinsvormundschaft und -pflegschaft über Minderjährige. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist gemäß §§ 85 Abs. 2 Nummer 10, 87d Abs. 2 SGB VIII und § 8 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG NRW) für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII für rechtsfähige Vereine mit Hauptsitz im Rheinland sachlich und örtlich zuständig.

§ 2 Voraussetzungen

Der Verein muss folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllen:

- Nr. 1 Der rechtsfähige Verein (§ 21 BGB) muss nach seinen satzungsgemäßen Zielen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1-4 SGB VIII erfüllt werden. Die Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften sind in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verantwortlich zu führen. Die Führung einer (vorläufigen)¹ Vormundschaft oder Pflegschaft ist gem. § 1790 Abs. 1 unabhängig und im Interesse des Mündel zu führen.
- Nr. 2 Der Verein muss eine ausreichende Anzahl von geeigneten Mitarbeitenden für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zur Verfügung stellen. Mitarbeitende sind im Folgenden grundsätzlich haupt-, nebenamtlich Tätige des Vereins. Diese unterliegen seiner Aufsicht, sind durch ihn weiterzubilden und angemessen gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, zu versichern.
- Nr. 3 Ein*e in Vollzeit beschäftigte*r Vereinsvormund*in, der*die ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut ist, soll im Regelfall durchschnittlich maximal 30 Vormundschaften oder Pflegschaften führen. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII darf die vorgegebene maximale Fallzahl von höchstens 50 Vormundschaften – bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger – nicht überschritten werden. Gemäß der Regelung des § 1780 BGB sind bei einer Auswahl der im Verein tätigen Mitarbeitenden zur Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft deren bestehende Arbeitsbelastung sowie die Anzahl und der damit verbundene Umfang, die die bereits geführten Vormundschaften und Pflegschaften beanspruchen, zu berücksichtigen.

¹ Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird die vorläufige Vormundschaft/Pflegschaft im Folgenden nicht mehr mit genannt, sie ist jedoch in gleicher Weise mit gemeint.

- Nr. 4 Die Vormundschaften und Pflegschaften sind durch Mitarbeitende des Vereins entsprechend den Vorgaben des § 1790 Abs. 1-5 BGB zu führen. Insbesondere muss der*die Vereinsvormund*in oder -pfleger*in gemäß § 1790 Abs. 3 BGB das Mündel persönlich kennen und soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
Des Weiteren hat der*die Vormund*in/Pfleger*in nach § 1795 Abs. 1 Satz 2 BGB die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.
- Nr. 5 Der Verein erbringt den Nachweis der Voraussetzungen des § 54 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII zur Eignung seiner Mitarbeitenden unter anderem durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII. In dieser verpflichtet er sich, sich von seinem Bewerber*innen vor einer Einstellung und in regelmäßigen Abständen nach deren Einstellung, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- Nr. 6 Mit der Aufgabe "Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft für ein Mündel" dürfen keine Mitarbeitenden betraut werden, die als Erzieher*innen in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung des Vereins tätig sind, in dem bzw. der dieses Mündel lebt oder sonst betreut wird. Eine Aufgabenwahrnehmung beim Führen einer Vormundschaft oder Pflegschaft, die eine vergleichbare Interessenkollision oder ein vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis nicht ausschließt, ist nicht statthaft.
- Nr. 7 Bezüglich der Verpflichtung, sich planmäßig um die Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Beratung von Einzelvormund*innen/-pfleger*innen zu bemühen und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, wird auf § 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII verwiesen.
- Nr. 8 Die Arbeits- und Orientierungshilfen für die Mitarbeitenden in den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen „Qualitätsstandards für Vormünder“ sollen von den mit der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften betrauten Mitarbeitenden des Vereins beachtet und, soweit anwendbar, umgesetzt werden.
- Nr. 9 Ein*e hauptamtliche*r oder nebenamtliche*r Mitarbeiter*in muss sich für die Übernahme dieser Aufgabe nach ihrer*seiner Persönlichkeit eignen und über eine dieser Aufgabe entsprechende fachliche Ausbildung verfügen oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sein, die Aufgabe zu erfüllen.

Geeignet sind in der Regel:

- Absolvent*innen eines Bachelor- oder Master Studiums der Sozialen Arbeit,
- Absolvent*innen eines Bachelor- oder Master Studiums of Law
- Dipl.-Sozialpädagog*innen (FH),
- Sozialarbeiter*innen,
- Erzieher*innen,
- Verwaltungsmitarbeiter*innen mit einer einschlägigen Berufsfelderfahrung sowie
- sonstige Mitarbeiter*innen, die über einschlägige Berufsfelderfahrung verfügen.

Die Mitarbeitenden müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Alle mit vormundschaftlichen Obliegenheiten betrauten Mitarbeitenden müssen auf ihre Tätigkeit hinreichend vorbereitet werden. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden und deren Einarbeitung wird im Übrigen auf die in der Empfehlung „Qualitätsstandards für Vormünder“ erarbeiteten Standards ergänzend Bezug genommen.

- Nr. 10 Der rechtsfähige Verein hat eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung der Mündelangelegenheiten und eine unabhängige Prüfung dieser Rechnungslegung sicherzustellen.

§ 3 Anerkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften wird nur auf Antrag des Vereins erteilt. Der Antrag ist von dem nach der Satzung Vertretungsberechtigten schriftlich und unterschrieben beim LVR-Landesjugendamt zu stellen.
- (2) Der Verein hat dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nr. 1 Die Vereinssatzung, aus der eine konkrete Aufgabenformulierung, nämlich die Übernahme von Vereinsvormundschaften/-pflegschaften für Minderjährige, hervorgeht. Die Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaft und Vereins-pflegschaft muss nicht den ausschließlichen Zweck des Vereins darstellen,
 - Nr. 2 Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch einen Auszug aus dem Vereinsregister,
 - Nr. 3 (Gegebenenfalls) Stellungnahme des Spitzenverbandes,
 - Nr. 4 Stellungnahme des Familiengerichts am Hauptsitz des Vereins (Muster, s. Anlage 1),
 - Nr. 5 Stellungnahme des Jugendamtes am Hauptsitz des Vereins,
 - Nr. 6 Nachweis über Anzahl, Ausbildung und ggf. einschlägige Berufserfahrung der geeigneten Mitarbeitenden,
 - Nr. 7 Nachweis über die Zahl der in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden,
 - Nr. 8 Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Als angemessen ist eine Versicherung dann anzusehen, wenn sie marktüblichen Mindestanforderungen entspricht. Je nach Aufgabenstellung des Vereins sollte im Einzelfall die Versicherungssumme an der Höhe des zu verwaltenden Vermögens orientiert höher eingesetzt werden.
- (3) Das LVR-Landesjugendamt entscheidet über den Antrag im schriftlichen Verfahren. Über die Anerkennung wird dem Verein eine gesiegelte Urkunde ausgestellt.
- (4) Den Jugendämtern und Familiengerichten in Nordrhein-Westfalen sowie dem Landesjugendamt Westfalen wird die Anerkennung bekanntgegeben.

§ 4 Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

- (1) Die Qualitätsentwicklung dient der Sicherung und Wahrung von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gewalt.
- (2) Der Verein hat für seine Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Qualitätsstandards in Form eines Qualitätsentwicklungskonzepts anzufertigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Aufgabenwahrnehmung regelmäßig zu evaluieren und entsprechend seine Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.
- (3) Der Verein orientiert sich bei seinem Konzept an den fachlichen Empfehlungen des LVR-Landesjugendamtes und an bereits geltenden Qualitätsstandards, Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.
- (4) Das Konzept soll insbesondere die Art und den Umfang
 - der Beteiligung der Mündel und Pfleglinge,
 - der Kooperation mit den beteiligten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderen Behörden,
 - der Elternarbeit,

- der Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Aufgabenwahrnehmung an gesetzliche Veränderungen, gesellschaftlichen Wandel, fachliche Standards,
 - der (Weiter-)Qualifikation der Vormund*innen und Pfleger*innen,
 - der Umsetzung der monatlichen Besuchskontakte,
 - der Sicherstellung einer der Grundrichtung des § 9 SGB VIII entsprechenden Erziehung
- sowie
- der Einbeziehung der Vormund*innen oder Pfleger*innen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

darstellen.

Das Konzept ist mit einem Erstelldatum zu versehen.

- (5) Das Qualitätsentwicklungskonzept nach Abs. 2 ist von einem Verein, der eine Anerkennung neu oder erneut erhalten hat, dem LVR-Landesjugendamt spätestens mit dem Jahresbericht (§ 5 Abs. 2) erstmalig bekanntzugeben.
- (6) Jede aktualisierte Fassung ist dem LVR-Landesjugendamt unter Bekanntgabe der Änderungen unaufgefordert zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 5 Berichts- und Auskunftspflicht

- (1) Vereine, die eine Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften haben, senden alle drei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit an das LVR-Landesjugendamt (allgemeine Berichtspflicht). Der Bericht ist spätestens bis zum 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben. Die entsprechenden Vordrucke des LVR-Landesjugendamtes sind zu verwenden.
- (2) Vereine, denen die Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften erstmals oder erneut erteilt worden ist, geben dem LVR-Landesjugendamt einen Bericht über das erste Jahr ihrer Vormundschaftstätigkeit (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist spätestens mit Ablauf des fünfzehnten Monats ab dem Datum der erstmaligen oder erneuten Anerkennung dem LVR-Landesjugendamt zuzusenden. Die entsprechenden Vordrucke des LVR-Landesjugendamtes sind zu verwenden. Unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung und der Verpflichtung zum Jahresbericht nehmen die neu oder erneut anerkannten Vereine an der regelmäßigen allgemeinen Berichtspflicht teil. Sofern die Aufforderung zur Teilnahme an der allgemeinen Berichtspflicht vor dem Fälligkeitszeitpunkt des Jahresberichtes ergeht, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe des allgemeinen Berichtes.
- (3) Soweit eine elektronisch unterstützte Berichterstattung (Abfrage im Onlineverfahren) zur Anwendung kommt, sollen die Vereine daran teilnehmen.
- (4) Der Verein hat das LVR-Landesjugendamt unverzüglich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung nach § 2 dieser Richtlinie sowie nach § 54 Abs. 1 SGB VIII nicht mehr gegeben, ganz oder teilweise weggefallen oder vom Wegfall bedroht sind. Die Unterrichtungspflicht gilt auch, wenn der Verein vollständig aufgelöst oder im Vereinsregister gelöscht wird oder wurde. Eine Kopie der Unterrichtung ist dem örtlichen Jugendamt zuzuleiten.
- (5) Das LVR-Landesjugendamt behält sich darüber hinaus vor, das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Anerkennung durch das Einholen von Auskünften und Nachweisen zu überprüfen.
- (6) Des Weiteren sind dem LVR-Landesjugendamt folgende Änderungen **unverzüglich** mitzuteilen:
 - Änderung der Rechtsform
 - Änderung des Vereinsnamens
 - Änderung der rechtlichen Vertretung
 - Änderung der*s leitenden Ansprechpartners*in

- Änderung des Vereinssitzes
- Änderung der Kontaktdaten
- Änderung der Vereinssatzung
- Änderungen in der Art und Höhe der Schadensabsicherung

§ 6 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Gegen die Rücknahme und den Widerruf steht der Rechtsweg offen.
- (2) Die Anerkennung gilt durch die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) als zurückgenommen.
- (3) Werden Nebenbestimmungen, die mit der Anerkennung verbunden sind, z.B. die Berichtspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Anerkennung widerrufen werden.
- (4) Die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung wird den in § 3 Abs. 4 benannten Stellen bekannt gegeben.

§ 7 Schlussbestimmungen/Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinie wird durch Rundschreiben bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 01.01.2014 außer Kraft.
- (3) Eine bei Ablauf des 31.12.2022 erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gilt als Anerkennung als Vormundschaftsverein fort.
- (4) Diese Richtlinie ist auf vor dem 01.01.2023 begonnene und noch nicht abgeschlossene Antragsverfahren anzuwenden.

Anlage 1 der Richtlinie für die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Stellungnahme des Familiengerichts

zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gemäß § 54 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 4 der Richtlinie des Landesjugendamtes Rheinland für die Erteilung einer Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige.

Das Familiengericht

(Name des Familiengerichtes)

nimmt zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften

und Pflegschaften des Vereins

(Vollständiger Name des Vereins)

wie folgt Stellung:

Das Familiengericht

☐ befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch den Verein.

☐ hat Bedenken und befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch den Verein nicht.

Platz für Anmerkungen

Bei weiterem Platzbedarf bitte ein weiteres Blatt nutzen.

(Siegel)

Datum und Unterschrift

FACHPOLITISCHE INFORMATION

Empfehlungen

Verantwortung braucht angemessene Ressourcen – Schluss mit Fallzahlbingo in der Vormundschaft!

des Praxisbeirats Amtsvormundschaft* und des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V.
vom Dezember 2023

Eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft braucht ausreichende Ressourcen. Eine angemessene Begleitung von Kindern und Jugendlichen aus oft hoch belasteten Situationen kann daher nur sichergestellt werden, wenn ausreichend Zeit für die Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen und Vertretung sowie Förderung und Beteiligung zur Verfügung steht.

Die derzeitige gesetzliche Regelung mit einer Fallzahlobergrenze von 50 ist mit der Realität nicht vereinbar. Bereits die Einhaltung der monatlichen Kontaktpflichten als gesetzlich festgeschriebener Mindeststandard ist bei 50 zu betreuenden Kindern und Jugendlichen rechnerisch nicht möglich.

Sowohl der Praxisbeirat Amtsvormundschaft des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) als auch das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. sprechen sich daher für eine gesetzlich neu festzulegende Fallzahlobergrenze von 30 Fällen bei einer Vollzeitbeschäftigung aus. Neben der qualitätssichernden Obergrenze wird empfohlen, die Fallzahl den lokalen Bedingungen anzupassen und die Qualität durch Personalbemessung zu sichern.

I. Diskussion um angemessene Fallzahlen in der Vormundschaft

Die Diskussion um den „richtigen“ Fallzahlenschlüssel in der Vormundschaft ist so alt wie die Leitbilddiskussion in diesem Arbeitsfeld, die durch die Dresdner Erklärung¹ zur Zukunft der Amtsvormundschaft im März 2000 angestoßen wurde.

Durch dramatische Fälle von Kindeswohlgefährdung wurde dieser Diskurs befeuert. Es wurde deutlich, dass der Verantwortung, die Vormünder (m/w/d**) insbesondere im Kinderschutz tragen, nur mit einer angemessenen Anzahl von Fällen überhaupt gerecht zu werden ist.

Der Bundesgesetzgeber sah sich daher im Rahmen der ersten sog. kleinen Vormundschaftsrechtsreform veranlasst zu handeln und führte im Jahr 2011 gegen den Widerstand des Bundesrats eine Fallzahlobergrenze von 50 Fällen pro Fachkraft für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ein.² Dieser maximale Fallzahlenschlüssel orientierte sich

an der Dresdner Erklärung aus dem Jahr 2000.³ Gleichzeitig wurde die fachlich notwendige persönliche monatliche Kontaktpflicht des Vormunds zu den Kindern und Jugendlichen eingeführt.

Viele Kommunen haben seitdem die gesetzliche Fallzahl-obergrenze als vermeintlich adäquaten Fallzahlenschlüssel für die Vormundschaften genutzt, obwohl bereits früh von allen Beteiligten darauf hingewiesen wurde, dass schon die gesetzlichen Kontaktpflichten und die Fallzahl-obergrenze rein rechnerisch nicht kompatibel sind und die Aufgaben, die vormundschaftsführende Fachkräfte außerdem zur Gewährleistung des Kindeswohls zu erbringen haben, weitestgehend unberücksichtigt blieben.⁴

Wegen der offensichtlichen Diskrepanz zwischen Fallzahl-obergrenze und fachlichen Mindeststandards haben etliche Jugendämter in den letzten Jahren mittels Personalbedarfsberechnungen den angemessenen Personalbedarf für die Vormundschaft ermittelt. Auch diese Personalbemessungen haben zum Ergebnis geführt, dass die Fallzahl 50 nicht haltbar ist.

Mit der zweiten großen Vormundschaftsrechtsreform zum 1.1.2023 hat der Gesetzgeber nunmehr die fachlichen Anforderungen, die an eine sachgerechte und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen orientierte Vormundschaftsführung gestellt werden, erneut erhöht und die Grundlage für eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft geschaffen.

Trotz dieser erhöhten Anforderungen wurde der Fallzahlen-schlüssel aus dem Jahr 2011 nicht angepasst. Auch die Bun-

* Die Mitglieder des Netzwerks sind Fachkräfte aus den Jugendämtern und interessieren sich für die fachpolitische Weiterentwicklung der Amtsvormundschaft.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Vgl. Dresdner Erklärung „Die Zukunft der Amtsvormundschaften“, 2000, abrufbar unter https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/02/Dresdner_Erklärung.pdf, Abruf: 18.12.2023.

2 Vgl. BT-Drs. 17/3617, 1.

3 Vgl. BT-Drs. 17/3617, 8.

4 Vgl. hierzu ua *Sünderhauf JAmt* 2011, 293.

desarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter hat es in ihrer aktuellen Arbeits- und Orientierungshilfe dabei belassen, festzustellen, dass die Fallzahl 50 nur als absolute Fallzahlobergrenze zu interpretieren ist und keinesfalls für die fachlich adäquate Führung von Vormundschaften ausreicht.⁵ Dies kann aus Sicht der Praxis in dieser Weise jedoch nicht akzeptiert werden und führt vielerorts nach wie vor zu Fallzahlbelastungen, auf deren Basis eine rechtskonforme und verantwortungsvolle Vormundschaftsführung nicht möglich ist. Es ist nicht hinzunehmen, dass es vom Wohnort abhängig ist, wie gut ein junger Mensch, dessen Eltern nicht für ihn sorgen können, von seinem Vormund vertreten wird.

II. Verantwortlichkeiten und Kontext vormundschaftlichen Handelns

Das Festhalten an der Fallobergrenze von 1:50 verwundert insbesondere, wenn man sich die Verantwortlichkeiten und die qualitativen und rechtlichen Anforderungen im Kontext vormundschaftlichen Handelns vergegenwärtigt. Denn Vormünder haben eine ausgeprägte Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie sind „an Eltern statt“ für ihre Mündel verantwortlich und deren unabhängige Interessenvertretung. Durch ihre Entscheidungen werden Biografien der betreuten Kinder und Jugendlichen maßgeblich beeinflusst und geprägt. Wird eine Vormundschaft nicht mit der gebotenen Sorgfalt geführt, so kann es innerhalb kurzer Zeit zu Gefährdungen des Kindeswohls sowie zu Personen- und Vermögensschäden kommen.⁶ Die professionell geführte Vormundschaft ist somit ein sehr verantwortungsvolles Mandat mit einer starken Rechtsstellung.⁷

Zu den Grundsätzen vormundschaftlichen Handelns als unabhängigen Interessenvertreter des Kindes gehören laut Arbeits- und Orientierungshilfe der BAG Landesjugendämter, dass sich Vormund und Kind gut kennen und eine tragfähige Beziehung haben. Zentraler Anknüpfungspunkt für die Intensität der Beziehung sind dabei die Wünsche des Kindes. Auf der Basis einer guten Beziehung bereitet der Vormund Entscheidungen mit dem Kind vor und trifft sie im Interesse des jungen Menschen. In Entscheidungen bezieht der Vormund eigene Erkenntnisse und die Sichtweisen Dritter ein. Gegenüber dem Kind ist der Vormund transparent. Der Vormund achtet außerdem Grenzen und Rechte des Kindes und sorgt dafür, dass auch Dritte diese respektieren. Die Verantwortung des Vormunds endet nicht mit der Volljährigkeit des Kindes. Falls erforderlich, kann er den jungen Volljährigen als Vertrauensperson beraten.⁸

Mit der starken Rechtsstellung des Vormunds korrespondieren umfassende Sorgfalts- und Fürsorgeverpflichtungen, die – zumindest in den für die weitere Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen wesentlichen Angelegenheiten – nicht delegiert werden können. Die Fachkräfte der Vormundschaft sind somit persönlich für das Wohlergehen ihrer Mündel verantwortlich und haben deren Pflege und Erziehung persönlich zu

fördern und zu gewährleisten (§ 1789 BGB). Diese persönliche Verantwortung und Gewährleistungspflicht bleiben auch dann bestehen, wenn die unter Vormundschaft stehenden Kinder oder Jugendlichen in Pflegefamilien oder stationären Wohngruppen betreut werden.⁹

Eine gute und tragfähige Beziehung des Vormunds zum jungen Menschen ist die Voraussetzung, um diese umfassende Arbeit leisten zu können.¹⁰ Nicht zuletzt deshalb ist ein Vormund verpflichtet „[...] die Mündel in der Regel einmal im Monat in deren üblicher Umgebung aufzusuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten“ (§ 1790 Abs. 3 BGB).

1. Adressaten der Vormundschaft – Schutzbedürftige Minderjährige in besonderen Lebenslagen

Hinter jeder einzelnen Vormundschaft verbirgt sich das persönliche Schicksal eines Kindes oder Jugendlichen. Die meisten Kinder und Jugendlichen, für die eine Vormundschaft bestellt wird, sind im Hinblick auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten zum Beststellungszeitpunkt bereits eingeschränkt. Sie haben zumeist schon einen schwierigen Start ins Leben gehabt und weisen belastete Biografien auf. Häufig sind bei den Minderjährigen zudem eine Reihe von Hilfemaßnahmen gescheitert.¹¹

Alle diese Kinder und Jugendlichen sind somit in besonderem Maß, wenn auch aus ganz unterschiedlichen Gründen, schutzbedürftig. Zu den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen gehören bspw.

- Kinder und Jugendliche, die physische und/oder seelische Misshandlungen, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigungen erleben mussten;
- systemherausfordernde und gesellschaftlich abgekoppelte Jugendliche sowie selbst- und fremdgefährdende Jugendliche, die zB delinquent sind, an einer Suchterkrankung leiden, die Schule nicht oder nur unregelmäßig besuchen oder obdachlos sind;
- Mädchen und junge Frauen, die aus religiösen oder kulturellen Gründen von der Herkunftsfamilie verstoßen oder bedroht werden (Zwangsehen, Ehrenmorddrohungen, Beschneidungen);

⁵ Vgl. BAG Landesjugendämter Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und -pflegschaft, 2023, 30 ff.

⁶ Zur besonderen Verantwortung des Vormunds vgl. ua Wedermann ua/Katzenstein ua Vormundschaft, 2021, 12 (14 ff.).

⁷ Zu den grundlegenden Aufgaben des Vormunds vgl. auch Wedermann ua/Winkler 125 (134 ff.) (Fn. 6).

⁸ BAG Landesjugendämter 7 ff. (Fn. 5).

⁹ Vgl. BAG Landesjugendämter 36 (Fn. 5).

¹⁰ Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V./DJuF/Katzenstein Die große Vormundschaftsrechtsreform, 2022, 19 (22).

¹¹ Vgl. exemplarisch für die Pflegekinderhilfe Kindler ua/Küfner/Schönecker Handbuch Pflegekinderhilfe, 2011, 48 (84 ff.).

- Kinder und Jugendliche, die in besonderen Lebenslagen nicht mehr von ihren Eltern vertreten werden können, bspw. Minderjährige mit psychisch schwer erkrankten Eltern oder junge Menschen mit mehrfachen Behinderungen, deren Eltern den vielfachen damit verbundenen Herausforderungen nicht mehr gewachsen sind;
- sog. Findelkinder sowie anonym oder vertraulich entbundene Kinder.

Die Bedarfs- und Problemlagen dieser Kinder und Jugendlichen heben sich also zT sehr deutlich von der Lebenswelt und dem Alltag anderer Minderjähriger ab. Aufgrund der vorhandenen Belastungsfaktoren und Benachteiligungen sind diese Minderjährigen im Alltag in hoher Zahl mit besonderen Problemen und Schwierigkeiten konfrontiert. Da eine Vertretung durch die originär Sorgeberechtigten nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang möglich ist, sind diese Kinder und Jugendlichen alternativlos darauf angewiesen, dass ihre Interessen von „ihrem“ Vormund vertreten werden.

Gleichzeitig haben sie aus ihrer Erfahrung heraus nicht selten ein berechtigtes Misstrauen gegenüber Beteiligung entwickelt.

„Junge Menschen, die durch Vormundschaften begleitet werden, haben bereits vielfach erfahren, dass sie Entscheidungen mittragen müssen, die sie so nicht wollten, an denen sie dennoch in der Entscheidungsfindung beteiligt waren.“¹²

Dies führt zu besonderen Herausforderungen für ein kinderrechtsbasiertes vormundschaftliches Handeln, um erzieherisch zu begleiten, zu beschützen, zu beteiligen und die weitere Entwicklung zu fördern.¹³

2. Amtsvormundschaft als „Ultima Ratio“ im Kinderschutz

Die weit überwiegende Zahl der Amtsvormundschaften und -pflegschaften werden aus Gründen des Kinderschutzes von den Familiengerichten bestellt; in den meisten Fällen wurde den Eltern das Sorgerecht vom Familiengericht vollständig oder in Teilen entzogen.

Da das Elternrecht grundgesetzlich geschützt ist, sind Eingriffe nur dann möglich, wenn sich sämtliche mildernden Maßnahmen und Möglichkeiten als nicht ausreichend erwiesen haben, um den Kinderschutz sicherzustellen. Erst dann stehen dem Familiengericht der Entzug des Sorgerechts und die Bestellung einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft als letztes Mittel zur Verfügung, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Nicht zuletzt aufgrund der hohen rechtlichen Hürden stellen Sorgerechtsentzüge sowie die Anordnung von Vormundschaft für die Familiengerichte die Ultima Ratio im Kinderschutz dar. Dementsprechend sind Vormundschaftsfälle im Regelfall „Ultima Ratio-Fälle“, die besondere Charakteristika und Qualitäten aufweisen:

- Gemäß den Kriterien des § 1666 BGB ist eine Schädigung des unter Vormundschaft gestellten Kindes oder Jugendlichen bereits eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten.
- Die Eltern sind nicht willens und/oder dazu in der Lage, die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Geeignete mildere Mittel – idR kooperative Hilfsmaßnahmen –, die aus fachlicher Sicht zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich sind oder waren, wurden nicht angenommen oder ihr Einsatz hat sich als nicht ausreichend wirksam erwiesen.
- IdR sind Eltern, denen das Sorgerecht vollständig oder in Teilbereichen entzogen wird, hiermit nicht einverstanden. Ebenso besteht im Regelfall kein Einverständnis mit den Maßnahmen, die aus fachlicher Sicht zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich sind (zB eine Trennung von den Eltern und die Unterbringung des Kindes/Jugendlichen in einer Wohngruppe).
- Auch Minderjährige sind mitunter mit der Bestellung eines Vormunds nicht einverstanden und die Vormundschaft wird gegen den Willen des Minderjährigen angeordnet.

In der weit überwiegenden Zahl dieser „Ultima Ratio-Fälle“ handeln Vormünder somit in einem Zwangskontext. Sie müssen zahlreiche Konflikte austragen, um ihrer Pflicht nachzukommen und um den Schutz der ihnen überantworteten Kinder und Jugendlichen zu sichern. Teils müssen sie gegen den Willen von Eltern und jungen Menschen entscheiden. Diese Entscheidungen müssen jedoch transparent mit den jungen Menschen kommuniziert werden, um die Basis für die Zusammenarbeit zu erarbeiten und zu erhalten.¹⁴ Dies nimmt erhebliche zeitliche Ressourcen in Anspruch.

a) Handeln gegen den Willen des Kindes

Gerade von Mündeln im Jugendalter werden vom Familiengericht „zwangsverordnete“ Vormundschaften mitunter als Bedrohung oder zumindest als lästiger Stress- oder Störfaktor wahrgenommen. So kommt es immer wieder vor, dass junge Menschen eine Zusammenarbeit mit der vormundschaftsführenden Fachkraft ablehnen und versuchen, persönliche Kontakte zu meiden. Zudem können Entscheidungen nicht in jedem Fall partizipativ und konsensuell mit dem Mündel erarbeitet bzw. getroffen werden. Mitunter gibt es auch hier Konflikte oder einen nicht aufzulösenden Dissens, wenn die vormundschaftsführende Fachkraft Entscheidungen mit restriktivem Charakter gegen den Willen des von ihr begleiteten Mündels treffen muss, um dessen Wohl und Schutz sicherzustellen.

Besonders herausfordernd sind Szenarien, in denen Kinder oder Jugendliche selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten zeigen und im Rahmen regulärer Jugendhilfeangebote nicht mehr erreichbar sind. Für Vormünder kann es mitunter alternativlos sein, sich in diesen Kontexten für stark eingriffs-

¹² Wedermann ua/Kröger/Schröer 31 (47) (Fn. 6).

¹³ Vgl. am Beispiel von „Systemsprengern“ Büchner ua JAmt 2023, 446.

¹⁴ Exemplarisch für die Inobhutnahme Wedermann ua/Mitschke/Dubiski 263 (275) (Fn. 6).

orientierte Maßnahmen zu entscheiden. Hierzu gehören bspw. Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter (§ 1631b BGB) oder Zwangsvollstreckungen zur Herausgabe des jungen Menschen (§ 1632 Abs. 1 BGB) aus dem elterlichen Haushalt oder dem Haushalt der Pflegeeltern.

Auch die Umsetzung von Zwangsmaßnahmen können Vormünder nicht oder nicht vollständig an andere Akteure wie zB den Sozialen Dienst, den Gerichtsvollzieher oder an die Polizei delegieren. Vielmehr sind sie als allein entscheidungsbefugte Sorgerechtsinhaber stets zentrale Akteure und bspw. auch bei Zwangsvollstreckungen der Herausgabe des jungen Menschen als Gesamtverantwortliche vor Ort.

Vormünder haben ihre zT unbequemen Entscheidungen mit dem Mündel zu besprechen, transparent zu machen und diesem gegenüber persönlich zu vertreten.

„Partizipation bedeutet auch, jungen Menschen Verantwortung zuzumuten, dass sie ihre Lebensumstände reflektieren und in soziale Kontexte und biografische Perspektiven integrieren lernen.“¹⁵

Dies gilt umso mehr, als Jugendliche aus ihrer eigenen Sicht sinnhaft handeln.¹⁶

b) Handeln gegen den Willen der nicht mehr sorgeberechtigten Eltern

Eltern, denen die Sorge umfänglich oder in Teilen entzogen wurde, schätzen die Situation ihrer Kinder oder aber auch die eigene Situation idR anders ein als Jugendamt oder Familiengericht. Von ihnen werden der Sorgerechtsentzug sowie die Vormundschaftsbestellung häufig als ungerechtfertigt erlebt. Auch nach einem Sorgerechtsentzug bleiben die meisten Eltern für ihre Kinder präsent, möchten an deren weiterer Entwicklung teilhaben und möglichst weiterhin Einfluss auf den weiteren Lebensweg nehmen.

Insbesondere wenn Fachkräfte der Vormundschaft im Interesse ihrer Mündel Entscheidungen treffen, die nicht mit den Erwartungen der Eltern in Einklang zu bringen sind, führt dies zu Spannungen oder Konflikten. Exemplarisch sind hier Entscheidungen im Rahmen der Bestimmung des Aufenthalts eines Kindes oder im Rahmen der Umgangsbestimmung¹⁷ zu nennen. Dabei hat der Vormund solche Entscheidungen nicht nur zu treffen, sondern diese auch gegenüber den Eltern persönlich zu vertreten und durchzusetzen.

III. Inhaltliche Veränderungen seit Fixierung der Fallzahlobergrenze im SGB VIII

Bereits die umfassende Verantwortung des Vormunds in einem komplexen und konflikthaften Umfeld lässt den Schluss zu, dass mit dem Fallzahlenschlüssel von 1:50 die Vormundschaft nicht angemessen geführt werden kann.¹⁸ Deutlicher wird dies, wenn in Betracht gezogen wird, dass sich seit Inkrafttreten der Regelung gravierende Veränderungen ergeben haben. Dies sind:

- veränderte strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen,
- erhöhter Zeitaufwand für Gerichtsverfahren,
- vermehrt komplexe, problematische und konfliktreiche Fallkonstellationen sowie
- erhöhte Anforderungen durch die Vormundschaftsrechtsreform 2023.

1. Veränderte strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit als Vormund haben sich seit Inkrafttreten des Fallzahlenschlüssels im Jahr 2011 deutlich verändert. Als wichtigste Veränderungen sind zu nennen:

- erhöhte Anforderungen hinsichtlich der persönlichen Teilnahme von Vormündern an Hilfe- und Krisengesprächen, Anhörungen und polizeilichen Vernehmungen;
- erhöhtes Bedürfnis von Behörden und Einrichtungen, sich durch Einbeziehung der vormundschaftsführenden Fachkräfte „abzusichern“ – daher hohes Maß an Rückkopplungsprozessen;
- erhöhter Abstimmungsbedarf bei wichtigen Kooperationspartnern wie Ausländerbehörde, Sozialen Diensten und leistungserbringenden Jugendhilfeträgern durch Personalfuktuation;
- Personalmangel und Platzmangel in den Hilfen zur Erziehung,¹⁹ sodass es zunehmend aufwendiger ist, für Kinder und Jugendliche angemessene stationäre Erziehungshilfen zu finden;
- Platzmangel in den erzieherischen Hilfen führt außerdem zu erhöhten Fahrtzeiten, weil Kinder und Jugendliche oftmals nicht mehr lokal untergebracht werden können;
- Verunsicherungen bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien durch häufige personelle Wechsel von zentralen Akteuren im Helfersystem, insbesondere in Sozialen Diensten²⁰ oder Wohngruppen²¹, mit der Folge, dass der Vormund eine zentrale Rolle im Kontakt mit allen Beteiligten spielt;

¹⁵ Wedermann ua/Kröger/Schröer 31 (47) (Fn. 6).

¹⁶ Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V./Dubiski/Stahlmann Vormundschaften und Herkunftsfamilie, 2022, 59.

¹⁷ Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH)/Mitschke ua Umgangsbestimmungen durch Vormund*innen und Zusammenwirken mit den sozialen Diensten und Betroffenen, 2020, 40.

¹⁸ Sünderhauf JAmt 2011, 293 (298).

¹⁹ Zur Situation in den stationären Erziehungshilfen vgl. ua Rau ua JAmt 2019, 436.

²⁰ Zur abnehmenden Erfahrung in den Sozialen Diensten vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Personalgewinnung, -einarbeitung und -bindung im ASD vom 14.9.2021, 4 ff., abrufbar unter www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-4-21_asd.pdf, Abruf: 18.12.2023.

²¹ Zur abnehmenden Erfahrung in den stationären Erziehungshilfen vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) im Forschungsverbund TU Dortmund/DJI/Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021, 2021, 25, abrufbar unter www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-_und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf, Abruf: 18.12.2023.

- gestiegene Dokumentations- und Berichtserfordernisse und Verwaltungsanforderungen (zB die Beantragung von Renten- oder Opferentschädigungsleistungen).

2. Erhöhter Zeitaufwand für Gerichtsverfahren

Die Zahl der Gerichtsverfahren, an denen Vormünder beteiligt sind, ist deutlich gestiegen. Von Herkunftsfamilien werden erstinstanzliche Entscheidungen kaum mehr akzeptiert. Es ist mittlerweile nahezu die Regel, dass zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren initiiert werden. Vormünder sind an diesen Verfahren verpflichtend einzubeziehen und müssen demnach an den Verhandlungsterminen persönlich teilnehmen. Ebenso werden sie von den Gerichten regelmäßig zu schriftlichen fachlichen Stellungnahmen aufgefordert oder sind dazu verpflichtet, eigene Schriftsätze einzureichen. Daneben lässt sich festhalten, dass sich der Zeitaufwand für familiengerichtliche Verfahren erheblich ausgeweitet hat: Keine Seltenheit ist, dass in einer Angelegenheit vier- bis fünfmal verhandelt oder angehört wird. Dies bindet ebenfalls zunehmend zeitliche Ressourcen bei den Vormündern.

3. Vermehrt komplexe, problematische und konfliktreiche Fallkonstellationen

Bei der Festlegung des Fallzahlenschlüssels ging man von einer „Mischkalkulation“ von verschiedenen Fallkonstellationen aus.²² Dieser Mix von unterschiedlichen Fällen hat sich seitdem aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen verändert, da Vormundschaft nicht losgelöst von solchen Tendenzen agiert, sondern das Fallgeschehen im Jugendamt ein Spiegelbild solcher Entwicklungen ist. Auch wenn regionale Unterschiede festzustellen sind, ist – analog zur Fallentwicklung in den Sozialen Diensten²³ – die Anzahl der komplexen und zeitaufwendigen Fälle gestiegen. Zu nennen sind hier insbesondere:

- mehr psychische Erkrankungen aufseiten der Eltern und Kinder,
- zunehmendes Infragestellen von gesellschaftlichen Institutionen,
- erhöhte Anforderungen im Migrationskontext (zB aufwendige ausländerrechtliche Verfahren),
- weniger Pflegschaften mit geringem Aufgabenumfang,
- neue Herausforderungen durch Fragen der Geschlechtsidentität (zB queere Kinder und Jugendliche).

4. Erhöhte Qualitätsanforderungen im Rahmen des neuen Vormundschaftsrechts

Das neue Vormundschaftsrecht kann insgesamt auch als „Qualitätsinitiative hin zu einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft und Pflegschaft“ bezeichnet werden. Mit dem neuen Recht verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Qualität der vormundschaftlichen Begleitung Minderjähriger abermals zu verbessern. Konnte man bei der Fixierung des Fallzahlenschlüssels 2011 noch den Eindruck gewinnen, dem Gesetzgeber ginge es im Wesentlichen darum, dass der Vormund den Kinderschutz sicherstellen muss,²⁴ ist die Inten-

tion des veränderten Vormundschaftsrechts explizit, „die Personensorge für Minderjährige zu stärken“²⁵. Kernziele der Reform sind:

- die Stärkung der Rechte des Kindes (stärkere Subjektstellung),
- die Schaffung eines ausgewogenen Systems der Vormundschaft mit einer noch stärker akzentuierten Priorisierung der privat geführten Vormundschaft und
- die Förderung der Kooperation der für das Kind Verantwortlichen.

Der Veränderungsimpuls, den die Reform auslösen soll, ist für die Jugendämter mit unterschiedlichem Aufwand verbunden. Denn einige Jugendämter arbeiten im Kern bereits seit Jahren entsprechend den Intentionen der Reform. Sie können sich in ihrer Arbeitsweise, die nunmehr als gute Praxis in das Recht übernommen wurde, bestätigt sehen. Für diese Jugendämter sind die mit der Reform verbundenen Veränderungen eher überschaubar. Für andere Jugendämter, die sich aufmachen, um eine an den Anforderungen der Reform orientierte Praxis zu entwickeln, ist dies mit ganz erheblichen Veränderungen in den Prozessen und Strukturen verbunden.²⁶

An dieser Stelle sollen daher zumindest die neuen rechtlichen Anforderungen benannt werden, die sich konkret auf die Fallführung in der Vormundschaft auswirken und Auswirkungen auf den Fallzahlenschlüssel haben:

a) Stärkung der Rechte des Kindes

Grundsätzlich gehört es schon seit jeher zur Verantwortung des Vormunds, die Rechte des Kindes wahrzunehmen und in dessen Interesse zu handeln. Die Rechte des Kindes bilden daher stets den Ausgangspunkt vormundschaftlichen Handelns.²⁷ Insofern ist der Ansatz, die Kinderrechte im Vormundschaftsrecht explizit zu fixieren und zu bündeln, nicht mit gänzlich neuen Aufgaben verbunden. Jedoch wurden diese expliziter und damit verbindlicher herausgearbeitet. Die angemessene Umsetzung einer an Kinderrechten orientierten Vormundschaft war jedoch bereits bisher und ist weiterhin von zeitlichen Ressourcen und fachlichen Hal-

22 DJuF Erste Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 14.10.2011, 5, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DJuF-Hinweise_zur_Umsetzung_des_VormG_vom_14.10.2011.pdf.

23 Vgl. zu Entwicklungen in den Sozialen Diensten im Jugendamt Beckmann ua ZKJ 2023, 346.

24 BT-Drs. 17/3617, 1, 7.

25 BT-Drs. 19/24445, 1.

26 Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V./Henneicke Die Vormundschaftsreform steht in der Tür – Ist die Vormundschaft gut vorbereitet?, 2023, abrufbar unter <https://vormundschaft.net/assets/uploads/2023/01/Volker-Henneicke-zur-Reform-Januar-2023-mit-Fn.pdf>, Abruf: 18.12.2023.

27 Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V./DJuF/Katzenstein 19 (23) (Fn. 10).

Zusätzlich finden sich im neuen Vormundschaftsrecht einige Aspekte, die neue Aufgaben beinhalten. Hierzu gehören:

- Recht des Kindes auf Kontakt zum Vormund (§ 1788 BGB), bei Bedarf auch öfter als einmal monatlich (§ 1790 Abs. 3 BGB),
- veränderte Anforderungen an den Anfangs-, Jahres- und Abschlussbericht (§ 1802 iVm § 1863 BGB),
- Verpflichtung, die Sichtweise des Kindes in den Berichten zu verankern und die Inhalte des Berichts mit dem Kind zu besprechen (§ 1863 Abs. 3 BGB),
- Möglichkeit des Rechtspflegers, Kinder und Jugendliche in geeigneten Fällen anzuhören (§ 1803 BGB), was oftmals in Begleitung des Vormunds geschieht.

b) Schaffung eines ausgewogenen Systems von Vormundschaften und Pflegschaften

Ziel der Vormundschaftsrechtsreform ist es, jedem Kind den Vormund zur Verfügung zu stellen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1778 Abs. 1 BGB).

Der Gesetzgeber hat dazu Instrumente geschaffen, um die ehrenamtlich geführte Vormundschaft zu stärken. Dazu gehören bspw. die „vorläufige Vormundschaft“ (§ 1781 BGB), welche es ermöglichen soll, mehr Zeit für die Suche nach dem am besten geeigneten Vormund zu verschaffen, bevor dieser bestellt wird. Die vorläufige Vormundschaft ist besonders zeitintensiv und aufwendig. Gerade zu Beginn von Vormundschaften ist es wichtig, das Kind sowie seine Wünsche und Bedürfnisse kennenzulernen; parallel sind idR etliche grundlegende Entscheidungen zu treffen und organisatorische Dinge zu erledigen. Dazu gehören die Wahl der Unterbringung, die Klärung der Finanzen oder das Treffen von Umgangsregelungen mit den Eltern sowie mit sonstigen Bezugspersonen des Kindes. Im Idealfall sollen alle Angelegenheiten so weit bearbeitet sein, dass ein ehrenamtlicher Vormund auf einer soliden Basis das Sorgerecht übernehmen kann. Hierdurch werden die vorläufigen Vormundschaften zu „Vormundschaften im Turbomodus“. Weniger intensive Phasen der Vormundschaft, wie in anderen Fällen, sind bei vorläufigen Vormundschaften nicht zu erwarten.

Eine weitere Aufgabe in diesem Zusammenhang ist auch, dass der vorläufige Vormund bei der Auswahl des für das Kind am besten geeigneten Vormunds mitwirken soll und in diesen Prozess insbesondere die Sichtweise und Interessen des Kindes einzubringen hat.²⁸

Weiter hat der Gesetzgeber mit den Instrumenten des zusätzlichen Pflegers (§ 1776 BGB) und der Pflegeeltern als Pfleger (§ 1777 BGB) Möglichkeiten geschaffen, das Sorgerecht ressourcen- und bedarfsorientiert zwischen verschiedenen Verantwortlichen zu teilen. In der Praxis bedeutet dies, dass sich vormundschafts- oder pflegschaftsführende Fachkräfte noch intensiver und häufiger als bislang mit mitsorgeberechtigten Akteuren abstimmen sowie deren Handeln auch mit Blick auf

eigene Entscheidungen integrieren müssen. Nimmt man den hier vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Qualitätsanspruch ernst, so impliziert dies eine diskursive und mitunter kontroverse Kultur der inhaltlichen Auseinandersetzung vornehmlich bei der Findung von Entscheidungen, die für das betreffende Mündel von besonderer Tragweite sind. Dass Entscheidungsfindungen somit mehr Zeit in Anspruch nehmen als bei Vormündern, die vollumfänglich allein für ein Mündel zuständig sind, ist dabei unausweichlich.

Darüber hinaus wird sich durch die neuen Formen der Sorgeaufteilung die Arbeitsbelastung im Fallportfolio eines Amtsvormunds weiter verdichten: Wenn das fachlich richtige Primat der ehrenamtlich geführten Vormundschaft künftig ernsthafter umgesetzt wird als bisher, wird dies zur Folge haben, dass beruflich geführte Vormundschaften künftig vor allem bei äußerst anspruchsvollen Konstellationen bestellt werden. Bspw. wird sich ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund für ein Kind, bei dem die Eltern aufgrund eigener psychischer Krankheit permanent um das Sorgerecht, um Umgangsrecht oder Informationen kämpfen, oft nicht finden. Solche komplizierten Fälle bleiben dann bei einem beruflich tätigen Vormund häufig in der Amtsvormundschaft.

Ein beruflich tätiger Vormund wird also künftig infolge des durch die Reform gestärkten Primats der ehrenamtlichen Vormundschaft einen höheren Anteil von fachlich anspruchsvollen, zeitaufwendigen und emotional belastenden Vormundschaften führen. Das bedeutet eine höhere Belastung als bei der bisherigen Mischung von besonders schwierigen und weniger komplexen Fällen.

c) Förderung der Kooperation der für das Wohl des Kindes Verantwortlichen

Drittes Ziel der Reform ist eine Stärkung der Kooperation der für das Wohl des Kindes Verantwortlichen. So hat der Gesetzgeber den Vormund nunmehr explizit verpflichtet, auf die Belange von Pflegeeltern und Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.²⁹ Gleichzeitig hat er die Interessen des Kindes und der Eltern im Blick zu behalten. Als praxisrelevantes Beispiel ist die Gestaltung des Umgangs zu nennen.³⁰

Zudem ist der Vormund verpflichtet, die Auffassung von Pflegeeltern und Einrichtungen in seine Entscheidung einzubeziehen. Was wie eine Selbstverständlichkeit klingt, setzt einen Dialog auf Augenhöhe mit den Partnern voraus, die die Erziehungsverantwortung wahrnehmen.

²⁸ BAG Landesjugendämter 24 (Fn. 5).

²⁹ Zur Anforderung an Kooperation am Beispiel Pflegefamilie vgl. Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V. (PFAD)/ Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V./Thiele/Katzenstein 7 Thesen zur Zusammenarbeit zwischen Pflegekindern, Pflegeeltern und Vormund*innen, 2022, abrufbar unter https://vormundschaft.net/assets/uploads/2022/10/7_Thesen_Einzelseiten_221029.pdf, Abruf: 18.12.2023.

³⁰ IGfH/Mitschke ua 26 (Fn. 17).

„In aller Regel wird es darum gehen, Entscheidungen zu treffen, die unterschiedliche Auffassungen einbeziehen, und bei Konflikten nach kreativen Lösungen oder angemessenen Kompromissen zu suchen.“³¹

Ergänzend ist noch anzumerken, dass neben Aspekten der Kooperation auch die Verpflichtung des Vormunds zur Information bezüglich der Situation und Entwicklung des Kindes gegenüber den nicht mehr oder zumindest nicht mehr umfänglich sorgeberechtigten Eltern im Gesetz verankert ist (§ 1790 Abs. 4 BGB).

IV. Gute Vormundschaft braucht Personalbemessung und eine neue gesetzliche Fallzahlobergrenze

Obwohl die Anforderungen an die Vormundschaft seit der Dresdner Erklärung deutlich gestiegen sind, wurde die Diskussion um die gesetzlich fixierte Fallzahlobergrenze vom Gesetzgeber nicht weiterverfolgt. Aus den vorgenannten Entwicklungen wird jedoch deutlich, dass sie dringend geführt werden muss.

Voraussetzung für einen einheitlichen Fallzahlenschlüssel wäre ein einigermaßen einheitliches Portfolio und ein einheitlicher Zeitaufwand für Vormundschaften und Pflegschaften in allen Kommunen.

Die Unterschiede in der kommunalen Praxis der Vormundschaft sind jedoch groß. Differenzen gibt es bspw. bei den folgenden Einflussfaktoren auf den Personalbedarf der Vormundschaft:

- Abgrenzung der Aufgaben zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst und Vormundschaften sowie Unterstützung durch Leitung und Zuarbeit;³²
- unterschiedliche Fallstrukturen (bspw. Anteil von Ergänzungspflegschaften oder Fallkonstellationen, in denen seltenere Kontakte angemessen sind,³³ Anteil von hochkomplexen Fällen, die eine intensivere Begleitung erfordern, lokales Konzept zur Einbindung von Ehrenamt, Berufs- und Vereinsvormündern in das Vier-Säulen-Modell der Vormundschaft³⁴);
- unterschiedliche Fahrtzeiten zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, abhängig von der Größe der Kommune, der Zentralisierung oder Dezentralisierung der Vormundschaft und dem Anteil der außerhalb untergebrachten Kinder und Jugendlichen, für die eine Vormundschaft oder Pflegschaft geführt werden muss;³⁵
- Zusammensetzung von Teams, insbesondere der prozentuale Zeitanteil für stellenfixe Aufgaben, der bei Teilzeitbeschäftigten höher ist als bei Vollzeitbeschäftigten;
- Unterschiede beim Vakanzenausgleich (Berücksichtigung der durchschnittlichen Vakanzen der letzten Jahre als Erfahrungswert als Zuschlag zum rechnerischen Personalbedarf bei prozessorientierten, analytischen Personalbedarfsberechnungen)³⁶.

Die alleinige Beschränkung auf einen für alle Kommunen verbindlichen Fallzahlenschlüssel greift aufgrund der Heterogenität der Vormundschaft auf kommunaler Ebene daher zu kurz. Stattdessen braucht es eine lokale Personalbedarfsermittlung für die Vormundschaft unter der Berücksichtigung der jeweiligen lokalen Besonderheiten. Auch für die Vormundschaft gilt die Verpflichtung zur angemessenen Personalausstattung unter Nutzung eines adäquaten Verfahrens zur Personalausstattung aus § 79 Abs. 3 SGB VIII, die der Gesetzgeber mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) etabliert hat.³⁷ Analytische Personalbemessungsverfahren³⁸ erscheinen hier am besten geeignet, um den unterschiedlichen lokalen Strukturen in der Vormundschaft Rechnung zu tragen.

Um zu gewährleisten, dass Mindeststandards in der kinderrechtsbasierten Vormundschaft bundesweit gewahrt werden, und zu verhindern, dass eine angemessene Vormundschaftsführung vom Aufenthaltsort des jungen Menschen abhängt, braucht es weiterhin eine gesetzliche Rahmung, die der umfassenden Verantwortung der Vormundschaft gerecht wird.

Diese, an die dargestellten Veränderungen in der Vormundschaft angepasste Fallzahlobergrenze muss sicherstellen, dass „die Aufgaben der Vormundschaft sachgerecht und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen wahrgenommen werden können“³⁹.

Die kommunale Praxis und die Ergebnisse von Personalbedarfsbemessungen zeigen, dass eine adäquate Führung von kinderrechtsbasierten Vormundschaften und Pflegschaften nur bei einer Fallzahl von max. 30 möglich ist. Daher sollte die Fallzahlobergrenze in § 55 Abs. 3 SGB VIII auf diesen Wert gesenkt werden, um die Rechte von Kindern, die mit der Vormundschaftsrechtsreform postuliert wurden, zu wahren.

Denn: Mehr Verantwortung braucht angemessene Ressourcen!

31 Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V./DIJuF/Katzenstein 31 (32) (Fn. 10).

32 Vgl. hierzu bspw. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereichs Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg, 2012, 10, 11, abrufbar unter www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Kommunale_Orientierungshilfe.pdf, Abruf: 18.12.2023.

33 Vgl. DIJuF 10 ff. (Fn. 22).

34 Vgl. BT-Drs. 19/24445, 129 ff.

35 Vgl. hierzu KVJS 11 (Fn. 32).

36 Vgl. hierzu DV 8 ff. (Fn. 20).

37 Vgl. BT-Drs. 19/27481, 25 ff.

38 Vgl. hierzu ua LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen Wie viel Personal braucht das Jugendamt?, 2022, 11 ff., abrufbar unter www.lvr.de/media/www.lvr.de/jugend/jugendmter/dokumente_85/2022_Wie_viel_Personal_braucht_das_Jugendamt.pdf; für den Sozialen Dienst Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)/Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB), 2013, 16 ff., abrufbar unter www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/evaluiertes_handbuch_personalbemessung_der_ortlichen_trager_der_oeffentlichen_jugendhilfe_in_bayern__peb_.pdf, Abruf: jew. 18.12.2023.

39 BAG Landesjugendämter 31 (Fn. 5).

Richtlinie

des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 1 Gegenstand und Zuständigkeit

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Vereinsvormundschaft und -pflegschaft über Minderjährige. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist gemäß §§ 85 Abs. 2 Nummer 10, 87d Abs. 2 SGB VIII und § 8 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG NRW) für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII für rechtsfähige Vereine mit Hauptsitz im Rheinland sachlich und örtlich zuständig.

§ 2 Voraussetzungen

Der Verein muss folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllen:

- Nr. 1 Der rechtsfähige Verein (§ 21 BGB) muss nach seinen satzungsgemäßen Zielen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1-4 SGB VIII erfüllt werden. Die Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften sind in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verantwortlich zu führen. Die Führung einer (vorläufigen)¹ Vormundschaft oder Pflegschaft ist gem. § 1790 Abs. 1 unabhängig und im Interesse des Mündel zu führen.
- Nr. 2 Der Verein muss eine ausreichende Anzahl von geeigneten Mitarbeitenden für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zur Verfügung stellen. Mitarbeitende sind im Folgenden grundsätzlich haupt-, nebenamtlich Tätige des Vereins. Diese unterliegen seiner Aufsicht, sind durch ihn weiterzubilden und angemessen gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, zu versichern.
- Nr. 3 Ein*e in Vollzeit beschäftigte*r Vereinsvormund*in, der*die ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut ist, soll im Regelfall durchschnittlich maximal 30 Vormundschaften oder Pflegschaften führen. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII darf die vorgegebene maximale Fallzahl von höchstens 50 Vormundschaften – bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger – nicht überschritten werden. Gemäß der Regelung des § 1780 BGB sind bei einer Auswahl der im Verein tätigen Mitarbeitenden zur Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft deren bestehende Arbeitsbelastung sowie die Anzahl und der damit verbundene Umfang, die die bereits geführten Vormundschaften und Pflegschaften beanspruchen, zu berücksichtigen.

¹ Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird die vorläufige Vormundschaft/Pflegschaft im Folgenden nicht mehr mit genannt, sie ist jedoch in gleicher Weise mit gemeint.

- Nr. 4 Die Vormundschaften und Pflegschaften sind durch Mitarbeitende des Vereins entsprechend den Vorgaben des § 1790 Abs. 1-5 BGB zu führen. Insbesondere muss der*die Vereinsvormund*in oder -pfleger*in gemäß § 1790 Abs. 3 BGB das Mündel persönlich kennen und soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
Des Weiteren hat der*die Vormund*in/Pfleger*in nach § 1795 Abs. 1 Satz 2 BGB die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.
- Nr. 5 Der Verein erbringt den Nachweis der Voraussetzungen des § 54 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII zur Eignung seiner Mitarbeitenden unter anderem durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII. In dieser verpflichtet er sich, sich von seinem Bewerber*innen vor einer Einstellung und in regelmäßigen Abständen nach deren Einstellung, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- Nr. 6 Mit der Aufgabe "Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft für ein Mündel" dürfen keine Mitarbeitenden betraut werden, die als Erzieher*innen in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung des Vereins tätig sind, in dem bzw. der dieses Mündel lebt oder sonst betreut wird. Eine Aufgabenwahrnehmung beim Führen einer Vormundschaft oder Pflegschaft, die eine vergleichbare Interessenkollision oder ein vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis nicht ausschließt, ist nicht statthaft.
- Nr. 7 Bezüglich der Verpflichtung, sich planmäßig um die Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Beratung von Einzelvormund*innen/-pfleger*innen zu bemühen und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, wird auf § 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII verwiesen.
- Nr. 8 Die Arbeits- und Orientierungshilfen für die Mitarbeitenden in den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen „Qualitätsstandards für Vormünder“ sollen von den mit der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften betrauten Mitarbeitenden des Vereins beachtet und, soweit anwendbar, umgesetzt werden.
- Nr. 9 Ein*e hauptamtliche*r oder nebenamtliche*r Mitarbeiter*in muss sich für die Übernahme dieser Aufgabe nach ihrer*seiner Persönlichkeit eignen und über eine dieser Aufgabe entsprechende fachliche Ausbildung verfügen oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sein, die Aufgabe zu erfüllen.

Geeignet sind in der Regel:

- Absolvent*innen eines Bachelor- oder Master Studiums der Sozialen Arbeit,
- Absolvent*innen eines Bachelor- oder Master Studiums of Law
- Dipl.-Sozialpädagog*innen (FH),
- Sozialarbeiter*innen,
- Erzieher*innen,
- Verwaltungsmitarbeiter*innen mit einer einschlägigen Berufsfelderfahrung sowie
- sonstige Mitarbeiter*innen, die über einschlägige Berufsfelderfahrung verfügen.

Die Mitarbeitenden müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Alle mit vormundschaftlichen Obliegenheiten betrauten Mitarbeitenden müssen auf ihre Tätigkeit hinreichend vorbereitet werden. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden und deren Einarbeitung wird im Übrigen auf die in der Empfehlung „Qualitätsstandards für Vormünder“ erarbeiteten Standards ergänzend Bezug genommen.

- Nr. 10 Der rechtsfähige Verein hat eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung der Mündelangelegenheiten und eine unabhängige Prüfung dieser Rechnungslegung sicherzustellen.

§ 3 Anerkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften wird nur auf Antrag des Vereins erteilt. Der Antrag ist von dem nach der Satzung Vertretungsberechtigten schriftlich und unterschrieben beim LVR-Landesjugendamt zu stellen.
- (2) Der Verein hat dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nr. 1 Die Vereinssatzung, aus der eine konkrete Aufgabenformulierung, nämlich die Übernahme von Vereinsvormundschaften/-pflegschaften für Minderjährige, hervorgeht. Die Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaft und Vereins-pflegschaft muss nicht den ausschließlichen Zweck des Vereins darstellen,
 - Nr. 2 Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch einen Auszug aus dem Vereinsregister,
 - Nr. 3 (Gegebenenfalls) Stellungnahme des Spitzenverbandes,
 - Nr. 4 Stellungnahme des Familiengerichts am Hauptsitz des Vereins (Muster, s. Anlage 1),
 - Nr. 5 Stellungnahme des Jugendamtes am Hauptsitz des Vereins,
 - Nr. 6 Nachweis über Anzahl, Ausbildung und ggf. einschlägige Berufserfahrung der geeigneten Mitarbeitenden,
 - Nr. 7 Nachweis über die Zahl der in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden,
 - Nr. 8 Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Als angemessen ist eine Versicherung dann anzusehen, wenn sie marktüblichen Mindestanforderungen entspricht. Je nach Aufgabenstellung des Vereins sollte im Einzelfall die Versicherungssumme an der Höhe des zu verwaltenden Vermögens orientiert höher eingesetzt werden.
- (3) Das LVR-Landesjugendamt entscheidet über den Antrag im schriftlichen Verfahren. Über die Anerkennung wird dem Verein eine gesiegelte Urkunde ausgestellt.
- (4) Den Jugendämtern und Familiengerichten in Nordrhein-Westfalen sowie dem Landesjugendamt Westfalen wird die Anerkennung bekanntgegeben.

§ 4 Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

- (1) Die Qualitätsentwicklung dient der Sicherung und Wahrung von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gewalt.
- (2) Der Verein hat für seine Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Qualitätsstandards in Form eines Qualitätsentwicklungskonzepts anzufertigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Aufgabenwahrnehmung regelmäßig zu evaluieren und entsprechend seine Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.
- (3) Der Verein orientiert sich bei seinem Konzept an den fachlichen Empfehlungen des LVR-Landesjugendamtes und an bereits geltenden Qualitätsstandards, Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.
- (4) Das Konzept soll insbesondere die Art und den Umfang
 - der Beteiligung der Mündel und Pfleglinge,
 - der Kooperation mit den beteiligten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderen Behörden,
 - der Elternarbeit,

- der Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Aufgabenwahrnehmung an gesetzliche Veränderungen, gesellschaftlichen Wandel, fachliche Standards,
- der (Weiter-)Qualifikation der Vormund*innen und Pfleger*innen,
- der Umsetzung der monatlichen Besuchskontakte,
- der Sicherstellung einer der Grundrichtung des § 9 SGB VIII entsprechenden Erziehung

sowie

- der Einbeziehung der Vormund*innen oder Pfleger*innen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

darstellen.

Das Konzept ist mit einem Erstelldatum zu versehen.

- (5) Das Qualitätsentwicklungskonzept nach Abs. 2 ist von einem Verein, der eine Anerkennung neu oder erneut erhalten hat, dem LVR-Landesjugendamt spätestens mit dem Jahresbericht (§ 5 Abs. 2) erstmalig bekanntzugeben.
- (6) Jede aktualisierte Fassung ist dem LVR-Landesjugendamt unter Bekanntgabe der Änderungen unaufgefordert zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 5 Berichts- und Auskunftspflicht

- (1) Vereine, die eine Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften haben, senden alle drei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit an das LVR-Landesjugendamt (allgemeine Berichtspflicht). Der Bericht ist spätestens bis zum 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben. Die entsprechenden Vordrucke des LVR-Landesjugendamtes sind zu verwenden.
- (2) Vereine, denen die Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften erstmals oder erneut erteilt worden ist, geben dem LVR-Landesjugendamt einen Bericht über das erste Jahr ihrer Vormundschaftstätigkeit (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist spätestens mit Ablauf des fünfzehnten Monats ab dem Datum der erstmaligen oder erneuten Anerkennung dem LVR-Landesjugendamt zuzusenden. Die entsprechenden Vordrucke des LVR-Landesjugendamtes sind zu verwenden.
Unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung und der Verpflichtung zum Jahresbericht nehmen die neu oder erneut anerkannten Vereine an der regelmäßigen allgemeinen Berichtspflicht teil.
Sofern die Aufforderung zur Teilnahme an der allgemeinen Berichtspflicht vor dem Fälligkeitszeitpunkt des Jahresberichtes ergeht, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe des allgemeinen Berichtes.
- (3) Soweit eine elektronisch unterstützte Berichterstattung (Abfrage im Onlineverfahren) zur Anwendung kommt, sollen die Vereine daran teilnehmen.
- (4) Der Verein hat das LVR-Landesjugendamt unverzüglich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung nach § 2 dieser Richtlinie sowie nach § 54 Abs. 1 SGB VIII nicht mehr gegeben, ganz oder teilweise weggefallen oder vom Wegfall bedroht sind. Die Unterrichtungspflicht gilt auch, wenn der Verein vollständig aufgelöst oder im Vereinsregister gelöscht wird oder wurde. Eine Kopie der Unterrichtung ist dem örtlichen Jugendamt zuzuleiten.
- (5) Das LVR-Landesjugendamt behält sich darüber hinaus vor, das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Anerkennung durch das Einholen von Auskünften und Nachweisen zu überprüfen.
- (6) Des Weiteren sind dem LVR-Landesjugendamt folgende Änderungen **unverzüglich** mitzuteilen:
 - Änderung der Rechtsform
 - Änderung des Vereinsnamens
 - Änderung der rechtlichen Vertretung
 - Änderung der*s leitenden Ansprechpartners*in

- Änderung des Vereinssitzes
- Änderung der Kontaktdaten
- Änderung der Vereinssatzung
- Änderungen in der Art und Höhe der Schadensabsicherung

§ 6 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Gegen die Rücknahme und den Widerruf steht der Rechtsweg offen.
- (2) Die Anerkennung gilt durch die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) als zurückgenommen.
- (3) Werden Nebenbestimmungen, die mit der Anerkennung verbunden sind, z.B. die Berichtspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Anerkennung widerrufen werden.
- (4) Die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung wird den in § 3 Abs. 4 benannten Stellen bekannt gegeben.

§ 7 Schlussbestimmungen/Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinie wird durch Rundschreiben bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 01.01.2014 außer Kraft.
- (3) Eine bei Ablauf des 31.12.2022 erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gilt als Anerkennung als Vormundschaftsverein fort.
- (4) Diese Richtlinie ist auf vor dem 01.01.2023 begonnene und noch nicht abgeschlossene Antragsverfahren anzuwenden.

Anlage 1 der Richtlinie für die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Stellungnahme des Familiengerichts

zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gemäß § 54 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 4 der Richtlinie des Landesjugendamtes Rheinland für die Erteilung einer Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige.

Das Familiengericht

(Name des Familiengerichtes)

nimmt zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften

und Pflegschaften des Vereins

(Vollständiger Name des Vereins)

wie folgt Stellung:

Das Familiengericht

☐ befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch den Verein.

☐ hat Bedenken und befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch den Verein nicht.

Platz für Anmerkungen

Bei weiterem Platzbedarf bitte ein weiteres Blatt nutzen.

(Siegel)

Datum und Unterschrift